

<b>Hausordnung</b>				<i>Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH</i>	
<b>Dok.-Nr.:</b>	DA-00029	<b>Typ:</b>	Dienstanweisung	<b>Geltungsbereich:</b>	KLUE / ALLE
<b>Bezug:</b>	KTQ 1.1.3 Information und Beteiligung des Patienten / KTQ 1.1.4 Service, Essen und Trinken / KTQ 3.1.5 Nichtmedizinische Notfallsituationen / KTQ 4.4.1 Organisation und Service				

## Präambel

Die Behandlung kranker Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis. Die folgende Hausordnung gilt daher für alle Personen (Patienten, Besucher, Mitarbeiter und andere), die sich auf dem Gelände der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH aufhalten an allen Standorten (Neubrandenburg, Malchin, Altentreptow, Neustrelitz, Warlin) und für alle Tochtergesellschaften. Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine optimale Patientenversorgung sowie den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten. Sie ist für den gesamten Bereich des Krankenhauses einschließlich der Außenanlagen anzuwenden. Sie ist verbindlich und ergänzt die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

## § 1

### Allgemeines Verhalten im Krankenhaus

- (1) **Anordnungen** der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind Folge zu leisten.
- (2) Im Interesse aller ist im gesamten Krankenhausbereich für größtmögliche **Ruhe** zu sorgen.
- (3) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine optimale Versorgung der Patienten gewährleistet werden kann, Sachwerte schonend behandelt werden und ein **rücksichtvoller Umgang** herrscht.
- (4) Im Umgang mit Gefahrenstoffen aller Art sind die geltenden Vorschriften uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen. Jeder hat die Pflicht, das Eigentum des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums vor Beschädigungen und Verlust zu schützen und die Forderungen auf den Gebieten der Ordnung und Sicherheit sowie des **Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Datenschutzes** einzuhalten.
- (5) Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum ist ein rauchfreies Krankenhaus. Das **Rauchen** ist nur in den speziell gekennzeichneten Raucherbereichen (Pavillons) gestattet. Bitte sorgen Sie dafür, dass Tabakreste oder Streichhölzer nur in die vorgesehenen nicht brennbaren Sammelbehältern in den Pavillons entsorgt werden. Das Dampfen von E-Zigaretten ist dem Rauchen gleichgestellt und daher ebenfalls nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.
- (6) Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist **offenes Licht** (z. B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Klinikums untersagt. Einzige Ausnahme ist das Anzünden von Kerzen in der Kapelle des Krankenhauses unter Aufsicht. Alternativ sind in den übrigen Bereichen TÜV- und GS-geprüfte batteriebetriebene Kerzen gestattet.
- (7) Das Betreten bzw. Befahren von **Rasen- und Grünflächen** ist nicht erwünscht.
- (8) Das Mitbringen von **Tieren** in das Krankenhaus ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind speziell ausgebildete Führungshunde (z. B. Blindenführhunde, Therapie-, Assistenzhunde) unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Absprache mit dem Institut für Hygiene.

Mitgeltende Dokumente sind einsehbar über das QM-Dokumentenportal!

<b>Erstellung:</b>	<b>Änderung:</b>	<b>Rev.</b>	<b>Prüfung:</b>	<b>Freigabe:</b>	<b>QMB:</b>
01.01.2003 Christoph Möller	20.10.2023 Nicole von Känel	10	20.10.2023 Jens Drobek, Renate Krajewski, Christine Rautenberg	28.12.2023 Gudrun Kappich, Christoph Möller	28.12.2023 Petra Reitze

<b>Hausordnung</b>				<b>Rev./ Vom:</b>	10 / 28.12.2023
<b>Dok.- Nr.:</b>	DA-00029	<b>Typ:</b>	Dienstanweisung	<b>Geltungsbereich:</b>	KLUE / ALLE

- (9) Das Mitbringen von **Pflanzen** ist in den stationären und diagnostischen Bereichen nur auf Basis von Ton-Granulat zulässig (keine Pflanzerde).
- (10) Die Einnahme von **Rauschmitteln** oder rauscherzeugenden Mitteln ist grundsätzlich untersagt. **Alkohol** darf nur aus therapeutischen Erwägungen und mit ausdrücklicher ärztlicher Genehmigung verzehrt werden.
- (11) **Film-, Funk- und Fotoaufnahmen** im Klinikbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH. Dies gilt auch für Reportagen, Interviews oder ähnliches der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens. Hiervon ausgenommen bleibt das Recht zur Erstellung von Aufnahmen für nicht öffentliche Zwecke, sofern keine Bildrechte Dritter verletzt werden.
- (12) Der **Aufenthalt in Räumen** des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist für Patienten und Besucher nicht gestattet. Besucher des Operationsbereiches müssen sich vor ihrem Besuch anmelden und erhalten einen Erlaubnisschein. Ohne diesen entsprechenden Nachweis ist der Zutritt des Operationsbereiches untersagt. Ausgenommen sind berechnigte Begleitpersonen von Patienten im Aufwachraum.
- (13) Das Krankenhausgebäude darf nur durch entsprechend gekennzeichnete **Ein- bzw. Ausgänge** betreten oder verlassen werden. Die Benutzung der Notausgänge bleibt Notsituationen vorbehalten.
- (14) **Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen** und des sonstigen Krankenhausgeländes sind zu vermeiden. Abfälle sind in vorbestimmte Behälter zu entsorgen.
- (15) Das Benutzen von **Fahrrädern, City-Rollern, Skate-Boards, Inline-Skatern** und ähnlichem ist in den Gebäuden, einschließlich der Kellerebenen, und auf Gehwegen nicht gestattet.
- (16) Jeder hat sich so zu verhalten, dass **religiöse Handlungen** nicht gestört und religiöse Gefühle anderer nicht verletzt werden.
- (17) In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr sowie 22:00 bis 06:00 Uhr ist **Ruhezeit**. Während dieser Zeit wird um besondere Rücksichtnahme und Ruhe gebeten.

## § 2

### Besondere Bestimmungen für Patienten und Besucher

- (1) Zu **Visiten, Behandlungs- und Mahlzeiten** müssen sich Patienten in ihrem Zimmer bzw. dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten. Vor Verlassen der Station melden Sie sich bitte bei der zuständigen Pflegekraft ab.
- (2) Der **Aufenthalt außerhalb des Klinikums** bedarf der Zustimmung des behandelnden Arztes, wobei sich der Patient in jedem Fall aus dem Haftungsbereich des Klinikums begibt.
- (3) Die **Verpflegung** der stationären Patienten erfolgt über das Krankenhaus. Aufbewahrung und Verabreichung mitgebrachter Lebensmittel stimmen Sie bitte mit der zuständigen Pflegekraft bzw. dem zuständigen Arzt ab.
- (4) **Krankenbesuche** sind innerhalb folgender Besuchszeiten vorgesehen:

Erwachsene	täglich von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

<b>Hausordnung</b>				<b>Rev./ Vom:</b>	10 / 28.12.2023
<b>Dok.- Nr.:</b>	DA-00029	<b>Typ:</b>	Dienstanweisung	<b>Geltungsbereich:</b>	KLUE / ALLE

Bitte beachten Sie die Regelungen auf den Stationen und ggf. individuelle Absprachen mit dem Arzt/Pflegepersonal. Während der Visitenzeiten oder pflegerischer Tätigkeiten bitten wir die Besucher, das Patientenzimmer zu verlassen.

Mit Rücksicht auf Mitpatienten sollten nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig einen Patienten besuchen. Patienten in Mehrbettzimmern werden gebeten, soweit vom Arzt gestattet, Besuche außerhalb des Patientenzimmers zu organisieren (z. B. in Aufenthaltsräumen, Cafeteria), um den Genesungsprozess für Mitpatienten nicht zu beeinträchtigen.

- (5) Für **Intensivstationen und in Wachbereichen** sind keine festen Besuchszeiten geregelt. Ggf. sind Schutzkleidung zu tragen und Hygienemaßnahmen entsprechend der Anweisung zu beachten.
- (6) Personen, die an **Infektionskrankheiten** erkrankt sind oder in deren häuslichen Umfeld Infektionskrankheiten bekannt sind, dürfen keine Krankenbesuche machen. Schon Erkältungskrankheiten der Besucher können für viele Kranke eine Gefährdung darstellen.
- (7) In jedem Krankenhaus sind Patienten, Mitarbeiter und Besucher von einer Vielzahl von Krankheitserregern umgeben. Unsere umfangreichen **hygienischen Maßnahmen** haben das Ziel, eine Weiterverbreitung und Übertragung zu verhindern. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen. Befolgen Sie die Hygieneanweisungen unserer Mitarbeiter und beachten Sie mögliche Hinweisschilder. Desinfizieren Sie sich vor Betreten und vor Verlassen des Patientenzimmers und der Station immer die Hände. Nutzen Sie die dazu angebrachten Desinfektionsmittelpender.
- (8) **Alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen** sowie Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, kann der Zutritt verwehrt werden.
- (9) **Wertgegenstände** und entbehrliche Geldbeträge sollte der Patient soweit möglich nicht mitbringen. Ggf. sollten diese den Angehörigen mitgegeben werden. Bei unvorhersehbaren Einweisungen können Geldbeträge gegen Hinterlegungsbescheinigung an der Hauptkasse bzw. der Information abgegeben werden. Dem Klinikpersonal ist es nicht gestattet, Privateigentum der Patienten in persönliche Verwahrung zu nehmen. Eine Haftung tritt nur ein, wenn Wertgegenstände und Geldbeträge gegen Quittung zur Aufbewahrung übergeben werden (siehe AVB). Werden Patienten handlungsunfähig eingeliefert, werden Geld und Wertsachen in Gegenwart von Zeugen schriftlich dokumentiert und in Verwahrung genommen. Die verwahrten Gegenstände werden Ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegen eine Quittung wieder ausgehändigt.
- (10) **Diebstähle** sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.
- (11) Auf dem Gelände gefundene Gegenstände (**Fundsachen**) sind an der Information abzugeben. Hier erfolgt die Weiterleitung an das Personenstandswesen. Wenn möglich wird der Eigentümer kontaktiert und zur Abholung aufgefordert. Für nicht zuzuordnende Fundstücke gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten. Nach Fristablauf gehen die Fundstücke in das Eigentum des Klinikums über und werden wie folgt weitergeleitet:
  - Bekleidungsstücke, Hygieneartikel werden vernichtet,
  - Wertgegenstände werden einer geeigneten Verwendung zugeführt
  - Schlüssel werden im Bereich Bau und Technik verbracht
- (12) Alle **Gebrauchsutensilien**, die dem Patienten während des Klinikaufenthaltes zur Verfügung gestellt werden, sind bei Entlassung zurückzugeben.

<b>Hausordnung</b>				<b>Rev. / Vom:</b>	10 / 28.12.2023
<b>Dok.-Nr.:</b>	DA-00029	<b>Typ:</b>	Dienstanweisung	<b>Geltungsbereich:</b>	KLUE / ALLE

### § 3 Benutzung der Geräte und Einrichtungen, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- (1) Alle **Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände** sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände im Krankenhaus umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des Krankenhauses oder außer Haus mitzunehmen.
- (2) Den Patienten und Besuchern ist die **selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten** untersagt.
- (3) Der Anschluss **privater elektrischer Haushaltsgeräte** (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher) ist nicht gestattet, ausgenommen sind Geräte, die der persönlichen Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Haartrockner). Alle privat mitgebrachten Elektrogeräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.
- (4) Die Nutzung **privater Unterhaltungselektronik, Telekommunikations- und Computertechnik** ist nur zulässig, wenn die eigene und die Genesung der Mitpatienten nicht gestört werden. Die Nutzung kann durch das Personal untersagt werden.

### § 4 Telefon im Krankenhaus

Für den Patienten steht auf Wunsch ein **Telefon am Patientenbett** gegen Entgelt zur Verfügung. Bitte nutzen Sie die Telefonkartenautomaten im Foyer (bzw. Cafeteria am Standort Malchin).

### § 5 Straßenverkehr auf dem Krankenhausgelände und Parkmöglichkeiten

- (1) Auf dem Gelände des Krankenhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (**StVO**).
- (2) Das **Parken** ist nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Der Parkplatz am Standort Allendestraße Neubrandenburg und in Altentreptow wird durch eine Fremdfirma betrieben (derzeit Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH). Parkautomaten zur Einzahlung der Gebühren befinden sich im Foyer des Haupteingangs und auf den Außenflächen des Parkplatzes. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung abgestellt werden, werden kostenpflichtig umgesetzt.
- (3) Das **Abstellen von Fahrrädern** ist in und an den Gebäuden des Krankenhauses untersagt und nur in den vorhandenen Fahrradständern gestattet.

<b>Hausordnung</b>				<b>Rev. / Vom:</b>	10 / 28.12.2023
<b>Dok.-Nr.:</b>	DA-00029	<b>Typ:</b>	Dienstanweisung	<b>Geltungsbereich:</b>	KLUE / ALLE

## §6

### **Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung**

- (1) **Werben**, Anbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

## § 7

### **Verletzung der Hausordnung**

- (1) Bei **wiederholten und groben Verstößen** gegen die Hausordnung kann der Patient, soweit nicht unmittelbare Lebensgefahr besteht oder eine bedrohliche Verschlimmerung der Krankheit zu befürchten ist, aus dem Krankenhaus verwiesen werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, können vom Klinikgelände verwiesen werden. Wiederholte **Verstöße gegen die Hausordnung** können Hausverbot rechtfertigen.
- (3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässig herbeigeführten **Beschädigungen** an Krankenhauseinrichtungen sind die Verursacher schadensersatzpflichtig.
- (4) Das **Hausrecht** liegt bei der Geschäftsführung. Es kann auf andere Personen delegiert werden.
- (5) Die Geltendmachung des **Hausrechtes** nach §§ 862, 1004 BGB bleibt vorbehalten.

Diese Hausordnung tritt mit Freigabe des Dokuments in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen.